

Statut d. Min. f. Berg- und Hüttenwesen 317

(7) Der Minister gibt für die Betriebe und sonstigen nachgeordneten Institutionen die „Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Berg- und Hüttenwesen“ heraus.

§4

(1) Der Staatssekretär ist als Erster Stellvertreter des Ministers dessen ständiger Vertreter.

(2) Vertritt der Staatssekretär den Minister im Falle seiner Verhinderung, so hat er für diese Zeit die Befugnisse und Pflichten nach § 3 Absätze 2 bis 7.

(3) Im Falle der Verhinderung des Staatssekretärs wird der Minister durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Staatssekretär ist für die Anleitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit der ihm unterstellten Institutionen, Hauptabteilungen und zentralen Abteilungen verantwortlich.

§5

(1) Die anderen Stellvertreter des Ministers vertreten den Minister in ihrem Aufgabenbereich in allen Fragen, soweit die Entscheidung nicht dem Minister vorbehalten ist. Sie sind dem Minister für die Durchführung der Aufgaben des Ministeriums in ihrem Aufgabenbereich verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Die Aufgaben und Befugnisse der stellvertretenden Minister werden durch den Geschäftsverteilungsplan innerhalb des Ministeriums festgelegt.

§6

Kollegium des Ministeriums ¹

(1) Das Kollegium des Ministeriums ist ein beratendes